
Vereinbarung über die Leistung von Beiträgen an die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St. Gallen

vom 3. Dezember 1984¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und der Kaufmännische Verein St. Gallen

vereinbaren:

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton Appenzell A.Rh. leistet dem Kaufmännischen Verein St. Gallen im Rahmen dieser Vereinbarung Beiträge an die Betriebskosten der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule.

Art. 2 Führung und Organisation der Schule

Führung und Organisation der Schule richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kaufmännischen Verein und dem Kanton St. Gallen²⁾.

Art. 3 Studenten

Studenten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. werden gleich behandelt wie Studenten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen; insbesondere bezahlen sie ein gleich hohes Schulgeld.

Art. 4 Studienplatzsicherung

¹⁾ Die Zahl der Studienplätze für Bewerber mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. ist nicht beschränkt.

²⁾ Bewerber, welche die reglementarischen Aufnahmebedingungen erfüllen, werden zum Studium zugelassen.

¹⁾ Vom Kantonsrat genehmigt am 3. Dezember 1984

²⁾ Vereinbarung über die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St. Gallen vom 15. Juni 1984

Art. 5 Sitz im HWV-Schulrat

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. wählt ein Mitglied des HWV-Schulrates.

Art. 6 Staatsbeitrag

¹ Der Kanton Appenzell A.Rh. leistet je Student mit zivilrechtlichem Wohnsitz in seinem Gebiet einen gleich hohen Restkostenbeitrag wie der Kanton St. Gallen für Studenten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen.

² Massgebend ist die Zahl der Studenten am 1. Januar des Rechnungsjahres.

Art. 7 Abrechnung

¹ Der Kaufmännische Verein St. Gallen stellt den Beitrag nach Art.6 jährlich für das abgelaufene Rechnungsjahr in Rechnung.

² Er erteilt den zuständigen Organen des Kantons Appenzell A.Rh. alle erforderlichen Auskünfte.

Art. 8 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres, erstmals auf Ende des Schuljahres 1987/88, gekündigt werden.

Art. 9 Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung wird ab 1. März 1984 angewendet.